

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-Leitung Heide West-Husum Nord LH – 13-320, Westküstenleitung Abschnitt 3

hier: 2. Planänderung

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Änderung von Zufahrten und Zuwegungen zu den Baubereichen sowie zum Umspannwerk (UW)
- Änderung einzelner Maststandorte
- Änderung der Höhen einzelner Masten
- Änderung der Größe der Arbeitsflächen an einzelnen Maststandorten
- Anpassung der Provisorien
- Verschiebung der Portale UW Husum Nord
- Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens für die Freileitungstrasse

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinden Heider Umland, Kirchspielslandgemeinden Eider, Viöl, Nordsee-Treene Eiderstedt sowie der Städte Husum und Tönning.

I

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse der Erörterungstermine sowie zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse den mit Bekanntmachung vom 14.11.2014/ 27.11.2014 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein zweites Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) einschließlich der geänderten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) liegen in der Zeit

vom 14.11.2016 bis einschließlich 13.12.2016

in folgenden Ämtern zur Einsichtnahme aus:

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland

Raum O22
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Auslegungszeiten:

Mo	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Di	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Mi	8:00 bis 12:00 Uhr
Do	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Fr	8:00 bis 12:00 Uhr

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Zimmer 32
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Auslegungszeiten:

Mo	8:00 bis 12:00 Uhr
Di	8:00 bis 12:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	08:00 bis 12:30 und 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr	8:00 bis 12:00 Uhr

Amt Viöl

Zimmer 1
Westerende 41
25884 Viöl

Auslegungszeiten:

Mo	8:00 bis 12:00 Uhr
Di	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr	8:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Husum

Zimmer 305
Zingel 10
25813 Husum

Auslegungszeiten:

Mo	8:30 bis 12:00 Uhr
Di	8:30 bis 12:00 Uhr
Mi	8:30 bis 12:00 Uhr
Do	7:00 bis 16:00 Uhr
Fr	8:30 bis 12:00 Uhr
1.Do im Monat	07:00 bis 18:00 Uhr

Amt Nordsee-Treene

Zimmer 17
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Auslegungszeiten:

Mo	8:00 bis 15:00 Uhr
Di	8:00 bis 15:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	8:00 bis 16:00 Uhr
Fr	8:00 bis 12:00 Uhr

Amt Eiderstedt

Zimmer 0.21
Welter Str.1
25836 Garding

Auslegungszeiten:

Mo bis Fr	8:00 bis 12.30 Uhr
Do	zusätzlich 14.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Tönning

Zimmer 204
Am Markt 1
25832 Tönning

Auslegungszeiten:

Mo bis Fr	8:00 bis 12.30 Uhr
Do	zusätzlich 14.00 bis 17.30 Uhr

Ausgelegt werden auch die geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen. Dies sind neben der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), das landschaftsökologische Fachgutachten, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (Natura 2000). Inhalt der geänderten Umweltverträglichkeitsstudie nach § 6 UVPG ist die durch die o.g. Planänderungen resultierenden Umweltauswirkungen vornehmlich auf die Schutzgüter Landschaft, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Mensch.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Hinweis: Die Planänderungsunterlagen werden zusätzlich ab dem 14.11.2016 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 10.01.2017

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 14 - 667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West – Husum Nord oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben bei

- den oben angeführten Auslegungsstellen

oder

- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 Landesverwaltungs-gesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Auch im Falle eines eigenhändig unterschriebenen Telefaxes wird die Schriftform gewahrt. Da das Amt für Planfeststellung Energie den Zugang für elektronische Dokumente gem. § 52a Abs. 1 LVwG nicht eröffnet hat, ist eine Übermittlung auf diesem Wege nicht zulässig.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung eines eventuellen Erörterungstermins in Kopie an die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet. Einwendungen, welche zur 1. bzw. 2. Planauslegung erhoben wurden, bleiben aufrechterhalten und benötigen keiner erneuten Einreichung.

Alle Einwendungen gegen die Planänderung, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind; Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsord-

nung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen (§ 140 Abs. 4 Satz 6 und 7 LVwG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die oder der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die o.g. Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder diesem Erfordernis nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG), der örtlich bekannt zu machen ist. Gem. § 43a Nr. 3 EnWG kann bei Planänderungen im Regelfall von der Erörterung fristgerecht erhobener Einwendungen abgesehen werden. Eine gesonderte Bekanntmachung des Entfalls des Erörterungstermins erfolgt in diesem Fall nicht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden bei Festsetzung eines Erörterungstermins gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die o.g. Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG für die von der Planänderung betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) für diese Flächen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG zu. Die Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 14.11.2014/ 27.11.2014 und Ziffer 8 der Bekanntmachung vom 14.04.2016 hat diesbezüglich weiterhin Bestand.

Kiel, den 13.10.2016

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
 -Amt für Planfeststellung Energie-
 -Anhörungsbehörde-

gez. Däutwiz

Aushangbescheinigung:

Tag des Aushangs:	01.11.2016	(Siegel)
			Unterschrift
Abzunehmen am:	14.12.2016		
Tag der Abnahme:	(Siegel)
			Unterschrift